
P o l i z e i -
r e g l e m e n t



d e r G e m e i n d e
S a l g e s c h

POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung von Salgesch

Eingesehen :

- Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0)
- Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis (KV, GS-VS 101.1)
- Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes (GV-VS 175.1)
- Das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1)
- Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.9)
- Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO, GS-VS 312.0)

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungstatbestände auf dem Gebiet der Gemeinde Salgesch ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes von Salgesch fällt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus.

Art. 3 Entscheidbehörde

Das Polizeigericht entscheidet unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten des Gemeinderates und den kommunalen Verwaltungsbehörden über kommunale Übertretungen (Art. 11 Absatz 2 EGStPO).

Art. 4 Verfahren

Die Schweizerische Strafprozessordnung in Verbindung mit dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung regelt das Verfahren vor dem Polizeigericht sowie das Rechtsmittelverfahren.

Art. 5 Ausführendes Organ

Die polizeilichen Aufgaben werden durch ein vom Gemeinderat bezeichnetes Organ wahrgenommen.

2. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 6 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

1. Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.
2. Wer sich öffentlich so entblösst, dass seine Geschlechtsteile sichtbar sind oder
Wer sich ein gegen die Sitte oder den Anstand verletzendes Verhalten zuschulden kommen lässt.

Art. 7 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

Art. 8 Sonntagsruhe

Wer an Sonn- und Feiertagen andere durch Benutzung von Motorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen stört oder belästigt.

Art. 9 Rauschzustand

1. Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.
2. Die Polizei kann den Betroffenen während der Dauer seiner Trunkenheit oder seines Rauschzustandes, verursacht durch Drogen oder ähnliches, in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 10 Identitätsfeststellung

1. Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Gemeindepolizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.
2. Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist, oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 11 Diensterschwerung

1. Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.
2. Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 12 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches (Strassen, Trottoir) oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt.

Wer ausserhalb der von der Gemeinde bewilligten Anschlagstellen bzw. ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 13 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 14 Titelanmassung

Wer sich einen Amts- oder Berufstitel anmasst.

Art. 15 Betteln / Hausieren / Warenverkauf

Wer bettelt oder andere zum Betteln anhält, hausiert oder auf öffentlichem Grund Waren verkauft.

Art. 16 Tierhaltung

1. Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht verwahrt oder nicht beaufsichtigt und dadurch andere Personen gefährdet, geschädigt, durch Lärm oder auf andere Weise belästigt werden.
2. Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.
3. Wer Hunde innerhalb des bewohnten Gemeindegebietes nicht an der Leine führt.
4. Wer als Tierhalter, insbesondere Hunde- und Huftierhalter, den Tierkot nicht einsammelt und zweckmässig entsorgt.

Art. 17 Ableitung von Wasserwasser

1. Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.
2. Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Art. 18 Missbräuchlicher Durchgang

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder mit Fahrzeugen durchfährt.

Art. 19 Benützung öffentlichen Bodens

Wer ohne Bewilligung des Gemeinderates öffentlichen Grund und Boden über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

Art. 20 Quellschutzzonen und Trinkwasserfassungen

1. Wer in Gebieten von Quellschutzzonen sich nicht an das entsprechende Reglement, die Weisungen des Gemeinderates oder der entsprechenden Aufsichtsperson hält.
2. Wer in unmittelbarer Nähe von Trinkwasserfassungen umweltgefährdende Stoffe einsetzt oder lagert.

Art. 21 Polizeistunde

Gastwirte, welche die örtliche Polizeistunde nicht einhalten, oder ohne Bewilligung den Wirtschaftsbetrieb verlängern. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen.

Art. 22 Einwohnerkontrolle

Alle Personen, welche in Salgesch Wohnsitz nehmen und sich nicht innerhalb 14 Tagen auf der Gemeinde melden.

Art. 23 Vermieterpflichten

Wer Zimmer, Studios oder Wohnungen vermietet, und den Mieter nicht innerhalb von 30 Tagen der Einwohnerkontrolle der Gemeinde meldet.

Art. 24 Kehricht / Traubengut

1. Wer für die Deponierung der Container und der Kehrichtsäcke nicht die von der Gemeinde bestimmten Sammelplätze benutzt.
2. Wer die Kehrichtsäcke vor dem Abholtag auf die Sammelplätze stellt.
3. Wer Altmaterial nicht fachgerecht entsorgt.
4. Wer in Salgesch nicht steuerpflichtig ist oder in der Gemeinde keinen Haushalt oder Betrieb führt und irgendwo auf Gemeindegebiet, selbst auf offiziellen Sammelstellen, Kehricht deponiert.
5. Wer Traubengut auf öffentlichen wie privaten Plätzen illegal deponiert.

Art. 25 Offene Feuer

Wer absichtlich oder fahrlässig im Freien Feuer entfacht, Materialien verbrennt, Hecken, Wiesen oder Böschungen abbrennt. Vorbehalten bleiben die durch die Gemeinde erteilten Ausnahmegewilligungen für natürliche Wiesen-, Reb-, Obst-, Gärten- oder Waldabfälle gemäss dem kantonalen Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20.06.2007.

Art. 26 Unterhalt von Wiesen, Rebbergen und Gärten

Wer Rebberge und Gärten zum Nachteil der Öffentlichkeit verwildern lässt oder Wiesen nicht mehr mäht und unterhält. Wird dies trotz Aufforderung der Gemeinde nicht befolgt, kann die Gemeinde dies auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Art. 27 Wildes Campieren

Wer ohne Bewilligung und ausserhalb der offiziellen Campingplätze campiert.

3. Schlussbestimmung

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft. Gleichzeitig wird das bestehende homologierte Polizeireglement vom 30. April 1997 und die homologierten Abänderung vom 19. September 2001 ausser Kraft gesetzt.

Gemeinde Salgesch



Der Präsident
Urs Kuonen

Der Schreiber
Stefan Schmidt

Genehmigung

- Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates am 27. Oktober 2011
- Angenommen von der Urversammlung vom 5. Dezember 2011
- Homologiert durch den Staatsrat am 1. Oktober 2014



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Salgesch** vom 25. Mai 2012, mit welchem diese um die Homologation des Polizeireglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006;

Eingesehen die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 8. Juni 2012, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 6. Juni 2012, der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 14. Juni 2012, der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 25. Juni 2012, der Dienststelle für Umweltschutz vom 25. Juni 2012, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit vom 3. Juli 2012, der Kantonspolizei vom 5. Juli 2012, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration vom 17. Juli 2012 sowie der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse vom 15. November 2012;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der **Einwohnergemeinde Salgesch** vom 5. Dezember 2011;

Eingesehen das bereinigte Polizeireglement in der Fassung gemäss Schreiben der **Einwohnergemeinde Salgesch** vom 15. September 2014.

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet
der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der **Einwohnergemeinde Salgesch** am 5. Dezember 2011 angenommene Polizeireglement wird in der Fassung gemäss Schreiben der **Einwohnergemeinde Salgesch** vom 15. September 2014 homologiert.

Sitzung vom

- 1. Okt. 2014

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



